

RV Viktoria Wombach e.V.

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen „RV Viktoria 1925 e.V. Wombach“.
2. Er hat seinen Sitz in Lohr-Wombach und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es insbesondere

- Förderung des Sports (Laufsport, Radsport, Tischtennis, Turnen und Wandern)
- Instandhaltung der Sportstätten und Sportgeräte
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, Jugendlagern und sportlichen Veranstaltungen
- Einsatz von Übungsleitern

4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich beim Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Kalenderjahres möglich.

2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit auf ihrer ordentlichen Mitgliederversammlung.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.

§ 4 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein nach außen, und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende zur Ausübung der Befugnis des Vorstands jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden befugt.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung. Er führt die einfachen Geschäfte bis zum Betrag von 256 Euro im Einzelnen, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, durch. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 6 Vereinsausschuss

1. Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Bleibt ein Posten unbesetzt, so kann ein Mitglied vom Vorstand bestimmt werden.

2. Dem Vereinsausschuss gehören an:

der Vorsitzende

der stellvertretende Vorsitzende

der Kassier

der Schriftführer

der Jugendleiter

der Hallenwart

drei Beisitzer

ein Vertreter pro Abteilung (Abteilungsleiter oder Vertreter)

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung von Geschäften durch den Vorstand.

Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn $\frac{1}{3}$ seiner Mitglieder dies beantragen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre statt. Dies sollte möglichst im ersten Quartal des betreffenden Kalenderjahres der Fall sein.

2. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Es wird ein Mitgliederbeitrag erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Außerdem entscheidet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, die Entlastung und Wahl der Vereinsausschussmitglieder, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

4. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für drei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung der Hauptkasse, Abteilungskassen und Nebenkassen übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

5. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muss die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.

6. Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstands
- b) Bericht des Kassiers
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Bericht des Schriftführers
- e) Bericht der Abteilungsleiter über das sportliche Geschehen
- f) Entlastung des Vorstandes und der Vereinsausschussmitglieder
- g) Wahlen
- h) den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr
- i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

8. Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vorstands abgestimmt werden.

9. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.

§ 8 Wahlen

Der Vorstand und der Vereinsausschuss bleiben für drei Jahre im Amt. Nach Ablauf von drei Jahren sind Neuwahlen anzusetzen.

Der Vorstand und der Vereinsausschuss sind in der Mitgliederversammlung zu wählen mit der Einschränkung, dass die Abteilungsleiter in der Abteilungsmitgliederversammlung gewählt werden. Diese Versammlungen sind vor der Mitgliederversammlung abzuhalten und die Gewählten in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Der Jugendleiter wird in der Mitgliederversammlung gewählt.

Wählbar sind Mitglieder, die am Tag der Hauptversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zwecks verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, mit Ausnahme des in § 12 dieser Satzung bezeichneten Vergütungen. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 10 Finanz- und Geschäftsordnung

Die Mitgliederversammlung kann eine Finanzordnung und Geschäftsordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen. Die Finanz- und Geschäftsordnung gelten für die Abteilungen sinngemäß.

§ 11 Protokolle

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz muss bis zum 1.12. jeden Jahres geltend gemacht werden. Aufwendungen im Dezember sofort nach entstehen. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen $\frac{4}{5}$ der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Lohr am Main zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im sportlichen und kulturellen Bereich des Stadtteils Wombach zu verwenden hat.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 1 Ziff. 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

Satzungsänderung ist mit der Verabschiedung in der Mitglieder-Jahreshauptversammlung des RV Viktoria Wombach und der Eintragung ins das Vereinsregister des Amtsgerichts gültig.

Lohr, 18.02.2018

1. Vorsitzender Klaus Roth

2. Vorsitzender Norbert Endres